

Richtlinie des Rektorats zur Vergütung nebenamtlich erbrachter Lehr/- Weiterbildungsleistungen

Rektoratsbeschluss vom 21. März 2022

Diese Richtlinie legt die Höhe der Lehrauftragsvergütungen für nebenamtlich erbrachte Lehr/- Weiterbildungsleistungen an der Hochschule Bremerhaven fest¹.

- 1) Nach § 6 Absatz 3 der Lehrauftragsordnung orientiert sich die Vergütung von Lehraufträgen an der Nebentätigkeitsvergütungsordnung (NTVergO) in der geltenden Fassung. Entsprechend den Vorgaben des Artikel 1 der NTVergO werden die Vergütungssätze für Lehraufträge an der Hochschule Bremerhaven pro Lehrveranstaltungsstunde wie folgt festgelegt:
 - a) Lehrbeauftragte mit den Aufgaben einer Lehrkraft für besondere Aufgaben und abgeschlossenem Studium an einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschule oder entsprechender Qualifikation²:
27,80 EUR
 - b) Lehrbeauftragte, die ein Studium an einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschule abgeschlossen haben und Lehraufgaben wie Professoren wahrnehmen:
37,80 EUR
 - c) Lehrbeauftragte, die in Einzelfällen für Lehraufgaben wie Professoren in Lehrveranstaltungen von besonders herausgehobener Bedeutung oder mit einer außergewöhnlichen Belastung gewonnen werden müssen:
47,70 EUR
- 2) Die Vergütungssätze nach Ziffer 1 können um 20 % überschritten werden, sofern es sich um einen Mangelbereich handelt und Haushaltsmittel in erforderlichem Umfang zur Verfügung stehen. Bezogen auf die Fallgruppe 1. c) bedarf die Überschreitung des Höchstsatzes um 20 % der vorherigen Genehmigung der Rektor:in³. In folgenden Fällen gilt die Überschreitung des Höchst-satzes allgemein als genehmigt:
 - a) Lehraufträge für Pflichtlehrveranstaltungen, die in einer Fremdsprache durchgeführt werden müssen und nicht die Sprachvermittlung zum Gegenstand haben,
 - b) Lehraufträge zur Sicherstellung der Lehre in Fächern, die nicht durch hauptamtlich Lehrende vertreten sind⁴,

¹ Rechtliche Grundlagen sind die Ordnung der Hochschule Bremerhaven zur Änderung der Lehrauftragsordnung in der Fassung vom 24.03.2015 (Lehrauftragsordnung), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Lehrauftragsordnung der Hochschule Bremerhaven vom 10.04.2018, die Verordnung über die Vergütung von Nebentätigkeiten der Beamten im bremischen öffentlichen Dienst vom 28. Juni 1983 (Brem.GBl. S. 443), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 5. Februar 2019 (Brem. GBl. S. 15) (NTVergO) und die Verwaltungsvorschrift zu § 26a des Bremischen Hochschulgesetzes zur Höhe der Vergütung von Lehraufträgen an den bremischen Hochschulen vom 25. Februar 2019 (Brem. GBl. S. 179).

² Soweit im Ausnahmefall Aufgaben einer Lehrkraft für besondere Aufgaben ohne abgeschlossenes Studium an einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschule oder entsprechender Qualifikation wahrgenommen werden, beträgt der Vergütungssatz EUR 20,90.

³ Die Genehmigung muss der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz angezeigt werden.

⁴ Lehraufträge nach § 26a Absatz 1 Ziffern 2-4 BremHG

- c) Lehraufträge für Pflichtlehrveranstaltungen in Mangelbereichen, die regelmäßig nur durch öffentliche Ausschreibungen besetzt werden können.

In allen übrigen Fällen muss der Nachweis, dass es sich im Einzelfall um einen Mangelbereich handelt, durch die jeweilige Organisationseinheit festgestellt und von dieser dokumentiert werden.

3) Abweichende Regelungen gelten für folgende Fallgruppen:

- a) Für die Lehrtätigkeit in weiterbildenden, drittmittelfinanzierten Master-Studiengängen kann für Lehrbeauftragte, die in Einzelfällen für Lehraufgaben wie Professoren in Lehrveranstaltungen von besonders herausgehobener Bedeutung oder mit einer außergewöhnlichen Belastung gewonnen werden müssen, eine Vergütung von bis zu 80,00 EUR pro Lehrveranstaltungsstunde gewährt werden. Dieser Satz kann um 20 % überschritten werden, sofern es sich um einen Mangelbereich handelt und Haushaltsmittel in erforderlichem Umfang zur Verfügung stehen (§ 2 Abs. 5 NTVerGO). Der Nachweis, dass es sich im Einzelfall um einen Mangelbereich handelt, muss durch die jeweilige Organisationseinheit festgestellt und von dieser dokumentiert werden.
- b) Lehrbeauftragte, die nicht unter die Anwendung der Nebentätigkeitsvergütungsordnung fallen, kann für die Lehre in drittmittelfinanzierten dualen Studiengängen eine Vergütung von bis zu EUR 80,00 pro Lehrveranstaltungsstunde gezahlt werden. Dieser Satz kann um 20 % überschritten werden, sofern es sich um einen Mangelbereich handelt und Haushaltsmittel in erforderlichem Umfang zur Verfügung stehen (Ziff. 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 26a BremHG zur Höhe der Vergütung von Lehraufträgen an den bremischen staatlichen Hochschulen).

4) Die Richtlinie gilt für die ab Sommersemester 2022 erstmals erteilten Lehraufträge und Honorarvereinbarungen. Für die im Rahmen der Abwicklung von Mehrleistungen des Lehrpersonals erteilten Lehraufträge gelten die Vergütungssätze gemäß Ziffer 1.a) (Lehrkräfte für besondere Aufgaben und 1.b) (Hochschullehrer:innen).